

Fragen wir nach dem Wert der beiden Gruppen, so kann auch hier die Antwort nicht ganz einheitlich sein. Bei beiden Gruppen finden sich — wie oben gezeigt wurde — Fälle, in welchen die Vorlagen oder der bessere Text durch die Haupttypen bald der einen, bald der anderen Gruppe wiedergegeben werden.

So stehen in den oben angeführten Stellen 1—17 die Hss. der I., in den Stellen 18—28 die Hss. der II. Gruppe der Vorlage näher oder bieten sonst die richtigere Lesart. Dazu kommt das, was eben¹ über die bairischen Worte angedeutet worden ist. Man kann deshalb nicht schlecht-hin sagen, die eine Gruppe repräsentiere die guten, die andere die minder guten Texte; nur wird man wohl aussprechen dürfen, dass die erste Gruppe vielleicht in zahlreichen und wichtigen Fällen den besseren Text bringt.

Das Bild wird dadurch noch verwickelter, dass gar nicht selten Hss., die im allgemeinen nicht hervorragen, für einzelne Stellen alleinige Träger des ursprünglichen Textes sind.

So finden wir

- I. 12 (oben Z. 20 f.) in Uebereinstimmung mit der Vorlage (= Cod. Theod. XVI. 2. 44) die Wendungen: 'scaevis criminis' nur in Ep, H und W; 'illas enim non relinqui' nur in s P.
- XII. 4: 'evidentibus inspectoribus' nur in T 2.
- XV. 1 (oben Z. 28) in Uebereinstimmung mit dem Cod. Euric.; 'ea tamen ratione' nur in Ald, Ilz, T 2 m. rec.; 'et ea mortua esse probaverit' nur in Ch, T 1; 'nec per negligentiam morte consumptum sit' nur in T 2.
- 2: 'cui rebus eius' nur Gw.
- 3: 'repperierit' nur in Alt, T 2.
- 4: 'donec furem suam investigatione perquirat' nur in H, L.
- XVI. 2: 'nulla valeat ratione' nur in Alt.
- 3: 'si ipsum non habet consimile reddat' fehlt wie in Euric. nur Alt, T 2.
- 4: 'quod accepit pretium' nur in T 2.

Diese Art der Gruppierung der Varianten ist für die Edition wenig erfreulich. Man darf ja wohl, wenn man die obige Auslese überblickt und das Bild noch an

1) Oben S. 432.